

10 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Antrag

der

Abgeordneten Spalowsky und Genossen,

betreffend

die Befreiung der Arbeiterschaft der deutschösterreichischen Tabakfabriken
von der Personaleinkommensteuer.

Mit Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 4. Dezember 1916 wurde aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außordentlichen Verhältnisse für die Zeit vom 1. Dezember 1916 bis Ende Dezember 1917 die Zahlung der Steuern, Diensttaxen und ähnlicher Gebühren für die Staatsbediensteten auf die Staatsklassen übernommen. Die Dauer dieser Verfügung wurde mit späteren Verordnungen immer wieder verlängert, sie ist bis jetzt noch in Kraft. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur für die Beamten und Diener, nicht auch für die Arbeiter der deutschösterreichischen Tabakregieämter; diese müssen die sich aus dem Bezug der Teuerungszulagen ergebenden Beiträge der Personaleinkommensteuer selbst zahlen. Dieser Zustand ist ungerecht, denn die Staatsbediensteten haben Anspruch auf gleichartige Behandlung.

Es wird der Antrag gestellt:

„Für die Zeit, in welcher den Staatsbeamten die Personaleinkommensteuer von Staats wegen gezahlt wird, ist diese Maßregel auch auf die Arbeiterschaft der deutschösterreichischen Tabakregie auszudehnen.“

	Spalowsky.
L. Kunisch.	Pischl.
Edlinger.	Steinegger.
Dr. Resch.	Haueis.
Fischer.	Hermann Klehmajr.
Buchinger.	Math. Partik.